

1443/AB XXI.GP
Eingelangt am: 02.01.2001
BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Geschützte Werkstätten, Nr. 1523/J**, wie folgt:

Frage 1:

Der Anspruch auf eine Prämie gemäß § 9a Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) in Höhe von 15% des Nettorechnungsbetrages besteht nicht nur bei einer Auftragsvergabe an Integrative Betriebe, sondern bei einer Auftragsvergabe an alle Einrichtungen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% tätig sind.

Frage 2:

Die Gewährung der Prämie gemäß § 9a Abs. 2 BEinstG soll Dienstgebern einen Anreiz bieten, geeignete Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen zu mehr als 50% behinderte Menschen tätig sind, zu vergeben und damit auf diesem Wege zur Absicherung bestehender Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Diese Vorschrift stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Behinderteneinrichtungen, Aufträge zu erhalten, und jenen der Wirtschaft, kostengünstig Qualitätsarbeit geliefert zu bekommen, dar.

Fragen 3, 4, 5, 6, 7 und 8:

Das BEinstG versteht unter dem Begriff „Integrative Betriebe“ ganz bestimmte, im § 11 näher umschriebene Einrichtungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Integrativen Betriebe werden in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und müssen es den behinderten Mitarbeitern ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Für die auf privatwirtschaftlicher Basis erfolgende Förderung der Integrativen Betriebe legen das BEinstG und die auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien eine Reihe von Voraussetzungen fest. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Verpflichtung der Integrativen Betriebe zur kollektivvertraglichen Entlohnung und vollen Sozialversicherung der behinderten Mitarbeiter, zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Führungs- und Betreuungskräfte, zur Erfüllung der Mindestbeschäftigungsquote von 80% behinderter Arbeitnehmer sowie zur Einhaltung baulicher Vorgaben. Eine Abschrift des Verzeichnisses der aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten Integraliven Betriebe ist in der Beilage angeschlossen.

Integrative Betriebe gem. § 11 BEinstG

Geschützte Werkstätte VomplSchwaz GmbH Fiecht - Au 22, 6130 Schwaz	Tel. 05242164746-0 Fax 05242/72644
ARGE Salzburg Geschützte Werkstätten GmbH Linzer Bundesstraße 6, 5020 Salzburg	Tel. 0662/640360 Fax 0662/640360 - 9
Teamwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH Jaxstraße 10-12, 4021 Linz	Tel. 07321653492 - 0 Fax 07321653492 - 20
Geschützte Werkstätte St. Pölten GmbH Hnilickastraße 6, 3106 St. Pölten	Tel. 02742/74511 - 0 Fax 02742/73256
Geschützte Werkstätte Wr. Neustadt GmbH Lachtengasse 55, 2700 Wr. Neustadt	Tel. 02622/21339 - 0 Fax 02622/21339 - 33
Werkstättenzentrum GmbH Tannhäuserplatz 2, 1150 Wien	Tel. 01/9859166 Fax 01/9859166 - 55
Team Styria Werkstätten GmbH Triesterstraße 388-390, 8055 Graz	Tel. 0316/295546 - 0 Fax 0316/295546 - 53
ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt	Tel. 0463/35440 Fax 0463/35440 - 18